Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
	S a t z u n g *über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung)* **vom .....** *Inhaltsverzeichnis* *§ 1 Allgemeines* *§ 2 Begriffsbestimmungen* *§ 3 Anschlussrecht* *§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts* *§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswas-ser* *§ 6 Benutzungsrecht* *§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts* *§ 8 Abscheideanlagen* *§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang* *§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers* *§ 11 Besondere Bestimmungen für Druck- entwässerungsnetze* *§ 12 Ausführung von Anschlusskanälen* *§ 13 Zustimmungsverfahren* *§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen* *§ 15 Indirekteinleiter Kataster* *§ 16 Abwasseruntersuchungen* *§ 17 Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht* *§ 18 Haftung* *§ 19 Berechtigte und Verpflichtete* *§ 20 Ordnungswidrigkeiten* *§ 21 Inkrafttreten*	Zur besseren Übersicht wird das Inhaltsverzeichnis neu eingefügt.	
E n t w ä s s e r u n g s s a t z u n g **der Stadt Meerbusch** **vom 20. November 1996** **Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NRW S. 124) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-**	*Der Rat der Stadt Meerbusch hat am .....* **aufgrund der §§ 7, *8 und 9* der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498)* sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für**		**Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde .... vom ....** **Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498)* vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat**

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG)(GV NRW S. 926) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 24. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:	**das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463)* folgende Satzung beschlossen:**		**der Gemeinde .... am .... folgende Satzung beschlossen:**
§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**		**§ 1 Allgemeines**
(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Meerbusch umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte abflussloser Gruben	(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Meerbusch *gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW* umfasst *unter anderem* das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie *das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms* und der Inhalte abflussloser Gruben.	Absatz ergänzt gemäß Mustersatzung Die einzelnen Verpflichtungen der Städte nach Punkt 1 bis 7 sind im Landeswassergesetz (LWG NRW) wortwörtlich festgelegt und damit Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht. Eine textliche Übernahme aller Verpflichtungen und textlichen Erläuterungen aus dem LWG NRW in die neue Entwässerungssatzung sprengt den Rahmen der Satzung.	(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW, 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ord-

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
			nungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
(2) Die Stadt Meerbusch stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.	(2) Die Stadt Meerbusch stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen *dezentralen und zentralen* Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, *dezentralen und zentralen* Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.	Absatz ergänzt gemäß Mustersatzung Dezentrale Abwasseranlagen sind z.B. von der Stadt gebaute und betriebene Versickerungsanlagen. Durch das Zusammenfassen von dezentralen und zentralen Anlagen, können für die Benutzung dieser Einrichtung auch einheitliche Benutzungsgebühren erhoben werden.	(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Meerbusch im Rahmen der ihr obliegen den Abwasserbeseitigungspflicht.	(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Meerbusch im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	Unverändert, wie Mustersatzung	(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
(4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind auch die Entsorgung der Schlämme aus Kleinkläranlagen und die Inhalte abflussloser Gruben umfasst, soweit die Stadt Meerbusch für deren Betrieb oder Entsorgung wasserrechtlich zuständig ist. Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.	(4) Von den Bestimmungen dieser Satzung ist auch *das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms* aus Kleinkläranlagen und die Inhalte abflussloser Gruben umfasst, soweit die Stadt Meerbusch für deren Betrieb oder Entsorgung wasserrechtlich zuständig ist. Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.	Durch die Überführung des Gebührenhaushaltes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebührenhaushalt für die Abwasserbeseitigung, ist dieser Absatz im Dezember 2001 eingefügt worden. Dieser Absatz wird deshalb auch in der neuen Satzung übernommen. Einzelne Begriffsbestimmungen aus der Mustersatzung § 1 Abs. Nr. 5 neu eingefügt.	

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
§ 2 **Begriffsbestimmungen**	**§ 2** **Begriffsbestimmungen**		**§ 2** **Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieser Satzung bedeuten:	**Im Sinne dieser Satzung bedeuten:**		**Im Sinne dieser Satzung bedeuten:**
1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.	**1. Abwasser:** Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser *im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW* sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.	Ergänzt gemäß Mustersatzung, weil im LWG der Begriff Abwasser ausführlich definiert ist. Seit der Umstellung Gebührensatzung in 2001 ist auch der Schlamm aus Kläranlagen als Abwasser definiert.	**1. Abwasser:** Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	**2. Schmutzwasser:** Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	Unverändert, wie Mustersatzung	**2. Schmutzwasser:** Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.	**3. Niederschlagswasser:** Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.	Unverändert, wie Mustersatzung	**3. Niederschlagswasser:** Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.	**4. Mischsystem:** Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.	Unverändert, wie Mustersatzung	**4. Mischsystem:** Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.	**5. Trennsystem:** Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.	Unverändert, wie Mustersatzung	**5. Trennsystem:** Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Qualifiziertes Mischsystem: Im qualifizierten Mischsystem wird das Niederschlagswasser der Straßenfläche und das Schmutzwasser von den Grundstücken gesammelt und fortgeleitet. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser ist	**6. Qualifiziertes Mischsystem:** Im qualifizierten Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser *gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet, wobei die Flächen, von denen Niederschlagswasser dem Mischkanal zugeführt werden muss*	Mit dieser Formulierung kann auf Antrag auch Niederschlagswasser von den Grundstücken eingeleitet werden, wenn dies technisch möglich und erforderlich sein sollte.	

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
zu versickern, verregnen, verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten.	*bzw. darf, von der Stadt vorgegeben werden bzw. auf Antrag zugelassen werden können.* *7. **Versickerungsanlagen:*** *Öffentliche von der Stadt Meerbusch gebaute und betriebene dezentrale und zentrale Anlagen zur Regenwasserbeseitigung privater Grundstücke.*	Zusätzlich, damit die Stadt die Möglichkeit hat, in Neubaugebieten Regenwasser zu versickern, wenn die privaten Grundstücksgrößen eine Versickerung nicht zulassen und der städtische Mischwasserkanal hydraulisch ausgelastet ist.	
7. Öffentliche Abwasseranlage:	**8. Öffentliche Abwasseranlage:**		6. Öffentliche Abwasseranlage:
a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Meerbusch selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitung anfallenden Rückstände dienen.	a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Meerbusch selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.	Unverändert, wie Mustersatzung	a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.	b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.	unverändert	b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Grundleitungen bis zur Druckstation einschließlich der Druckstation zur öffentlichen Abwasseranlage.	c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt *gehört die Druckleitung einschließlich Absperrschieber bis zur Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage. Die bei einer Druckentwässerung auf den Grundstücken der Anschlussnehmer erforderliche Pumpstation und Leitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.*	Änderung erforderlich, weil die Pumpstationen auf den privaten Grundstücken nicht mehr zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.	c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
d) ist aufgehoben		Wegen der Gebührenänderung in 2001 wurde Abs. d aufgehoben. Siehe auch § 1 Abs. 4	d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom ....

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
			geregelt ist. **7. Anschlussleitungen:** Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
8. Anschlusskanal: Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.	**9. Anschlusskanal:** Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, *aber auch die Druckleitung zwischen der öffentlichen Hauptdruckleitung und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.*	Ergänzt um den Begriff Druckleitung, sonst sinngemäß wie Mustersatzung 7a Begriff Anschlusskanal nach DIN 1986-100	a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
9. Grundleitung: Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt.	**10.** ***Abwasserleitung:*** Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt.	Begriff Grundleitung gemäß DIN EN 752 und DIN 4046 in Abwasserleitung geändert, sonst sinngemäß wie Mustersatzung 7b	b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
10. Grundstücksentwässerungsanlagen: Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	**11. Grundstücksentwässerungsanlagen:** Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen *innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden*, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.	Ergänzt entsprechend Mustersatzung Begriff nach DIN EN 752	**8. Haustechnische Abwasseranlagen:** Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
11. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der	**12. Druckentwässerungsnetz:** Druckentwässerungsnetze sind zusam-	Unverändert, wie Mustersatzung. Dass die Pumpen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, ist in 7c festgelegt.	**9. Druckentwässerungsnetz:** Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.	menhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.		Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
12. Abscheider: Einrichtung, die mittels Schwerkraft das Eindringen von schädlichen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindert, z. B. Fettabscheider, Abscheider für Leichtflüssigkeiten (Benzinabscheider, Heizölabscheider), Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider.	**13. Abscheider:** *Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.*	Neu, wie Mustersatzung.	**10. Abscheider:** Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
13. Kontrollschacht: Der Kontrollschacht in kreisförmiger, rechteckiger oder quadratischer Form nach DIN 1986 und DIN 19549 dient der Überwachung, Reinigung und Spülung des Anschlusskanals.	**14. Kontrollschacht:** *Der Kontrollschacht ist ein Bauwerk für erdverlegte Abwasserleitungen und –kanäle, der dem Einsteigen von Personen (Einsteigschacht) dient und der eine oder mehrere der folgenden Aufgaben haben kann.* *Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage.* *Zugang zur Kontrolle, Wartung und Reinigung von Leitungsabschnitten.* *Zusammenführen von Grundleitungen.* *Aufnahme von Richtungs- und Querschnittsänderungen.* *Kontrolle des eingeleiteten Abwassers.*	Genauere Beschreibung der einzubauenden Kontrollschächte, da inzwischen auch schon Inspektionsöffnungen angeboten werden. Die Inspektionsöffnungen haben nur einen geringen Durchmesser und sind nicht besteigbar. Der Einsatz von Reinigungs- und Untersuchungsgeräten-ist ab einer bestimmten Tiefe nicht mehr möglich.	
14. Abwasserbehandlungsanlagen: Anlagen, die die Schadwirkung des Abwassers durch gezielte Veränderung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. durch Reinigung, Kühlung, Neutralisation mindert oder beseitigt.	**15. Abwasserbehandlungsanlagen:** Anlagen, die die Schadwirkung des Abwassers durch gezielte Veränderung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. durch Reinigung, Kühlung, Neutralisation mindert oder beseitigt.	Unverändert	
15. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwas-	**16. Anschlussnehmer:** Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwas-	Unverändert, wie Mustersatzung	**11. Anschlussnehmer:** Anschlußnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwas-

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
seranlage angeschlossen ist. § 13 Absatz 1 gilt entsprechend.	seranlage angeschlossen ist *§ 19 Absatz 1 dieser Satzung* gilt entsprechend.		seranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
16. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.	**17. Indirekteinleiter:** Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.	Unverändert, wie Mustersatzung	**12. Indirekteinleiter:** Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen läßt.
17. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Meerbusch für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	**18. Grundstück:** Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Meerbusch für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	Unverändert, wie Mustersatzung	**13. Grundstück.** Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	**§ 3 *Anschlussrecht***		**§ 3 Anschlussrecht**
(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	Unverändert, wie Mustersatzung	Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).		Neu in § 6 (Benutzungsrecht) gemäß den Vorgaben der Mustersatzung geregelt.	

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
§ 4 **Begrenzung des Anschlussrechts**	**§ 4** **Begrenzung des Anschlussrechts**		**§ 4** **Begrenzung des Anschlussrechts**:
(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.	(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. *Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.* Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.	Neu, wie Mustersatzung Mit dieser Formulierung haben auch Hinterlieger-Grundstücke das Anschlussrecht, sich über Vorderlieger-Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Diese Formulierung ist auch erforderlich für den Kanalanschlussbeitrag, wenn ein Hinterlieger sich freiwillig anschließen möchte.	1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. (Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Meerbusch den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.	(2) *Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss versagen, wenn nach § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW auf Antrag der Stadt Meerbusch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Anschlussnehmer durch die Untere Wasserbehörde erfolgt ist, oder wenn eine Übernahme des Abwassers* aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dieses gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.	Text sinngemäß entsprechend Mustersatzung. Da der Bürger das Landeswassergesetz nicht vorliegen hat, werden hier die Aussagen im LWG NRW in Kurzform beschrieben.	(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	Unverändert, wie Mustersatzung	(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
	§ 5 **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**	Absatz 4 bis 7 der vorhandenen Satzung neu als § 5	**§ 5** **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**
(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.	(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.	Unverändert, wie Mustersatzung	(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
(5) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 Landeswassergesetz -LWG- dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.	(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. *§ 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW* dem *Anschlussnehmer* des Grundstücks obliegt.	Unverändert, wie Mustersatzung, jedoch mit Bezug auf einen neuen § im LWG NRW. Ein Anschlussnehmer der nach LWG NRW zur Versickerung von Regenwasser verpflichtet ist, hat kein Anschlussrecht.	(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
(6) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 31.01.1991 ausgeschlossen war.	(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, *wenn nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet hat und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Anschlussnehmer sichergestellt ist.*	Wie Mustersatzung mit sinngemäßer Übernahme des Textes aus dem LWG NRW. Dies betrifft alle „Altfälle“ die bereits nach altem Recht das Niederschlagswasser versickern.	(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
(7) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er vorher die Zustimmung der Stadt Meerbusch einzuholen.		Absatz 7 neu als § 10	
	§ 6 **Benutzungsrecht**		**§ 6** **Benutzungsrecht**
	Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	Unverändert, wie Mustersatzung In der vorhandener Satzung unter § 3 Abs. 2 enthalten. Jetzt entsprechend Mustersatzung eigenständiger §	Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
§ 5 **Begrenzung des Benutzungsrechts**	**§ 7** **Begrenzung des Benutzungsrechts**		**§ 7** **Begrenzung des Benutzungsrechts**
(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe	(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen *solche Stoffe und* Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe	Ergänzt gemäß Mustersatzung	(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe
die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder	*1.* die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder	Unverändert, wie Mustersatzung	1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder	*2.* das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder	Unverändert, wie Mustersatzung	2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder	*3.* die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder	Unverändert, wie Mustersatzung	3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder	*4.* den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder	Unverändert, wie Mustersatzung	4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder	*5.* die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen *oder verteuern* oder	Ergänzt gemäß Mustersatzung	5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.	*6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage* so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.	Ergänzt gemäß Mustersatzung	6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:	(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:	Unverändert, wie Mustersatzung	(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;	1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;	Unverändert, wie Mustersatzung	1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;	2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;	Unverändert, wie Mustersatzung	2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Be-

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;	3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;	Unverändert, wie Mustersatzung	handlungsanlagen; 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;	4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;	Unverändert, wie Mustersatzung	4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierten Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; soweit keine Befreiung vom Einleitungsverbot der Stadt Meerbusch vorliegt;	5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als *200 kW* sowie nicht neutralisierten Kondensaten aus sonstigen Brennwertanlagen;	Nach ATV Merkblatt A 251 ist die Einleitung von Kondensat bis 200 kw ohne Neutralisation, bei der zu erwartenden Vermischung mit dem restlichen Abwasser des Gebäudes, möglich. Letzter Satz gestrichen, da in Absatz 7 die Befreiung geregelt ist.	5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
	6. radioaktives Abwasser;		
6. radioaktives Abwasser;	7. Inhalte von Chemietoiletten;	Unverändert, wie Mustersatzung	
7. Inhalte von Chemietoiletten;	8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;	Unverändert, wie Mustersatzung Unverändert, wie Mustersatzung	6. radioaktives Abwasser; 7. Inhalte von Chemietoiletten; 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;	9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;	Unverändert, wie Mustersatzung	9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;	10. Silagewasser;		10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;	11. Grund-, *Drainage-* und Kühlwasser;	Unverändert, wie Mustersatzung	11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;	12. Blut aus Schlachtungen;	Drain wird zu Drainage wie Mustersatzung	12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;	13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;	Unverändert, wie Mustersatzung Unverändert, wie Mustersatzung	13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. giftige, feuergefährliche, explosive und seuchenverdächtige Stoffe, Chemikalien enthaltendes Abwasser, sowie Abwasser aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;	14. *feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;*	Neu, wie Mustersatzung	14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
	15. Emulsionen von Mineralölprodukten;		
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;	16. Medikamente und pharmazeutische	Unverändert, wie Mustersatzung	
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;	Produkte;	Unverändert, wie Mustersatzung	15. Emulsionen von Mineralölprodukten; 16. Medikamente und pharmazeutische

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
17. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind;		Absatz 17 nicht übernommen, da nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung schon technische Vorgaben an die Behandlungsanforderungen des Abwassers gestellt werden. Zusätzliche Anforderungen in der Satzung sind deshalb rechtswidrig.	Produkte.
18. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.	18. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.	Unverändert	
(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte *an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage* nicht überschritten sind:	Wie Mustersatzung Das Abwasser aus Meerbusch wird in der Kläranlage Düsseldorf-Nord gereinigt. Die Einleitungswerte der Kläranlage sind einzuhalten. Deshalb sind die folgenden Parameter aus der 1. Änderungssatzung der Stadt Düsseldorf vom 16.12.2002 und aus den Vorgaben des DWA-Merkblattes M 115 übernommen worden.	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: **(Erläuterungen zur Mustersatzung)** Maßgeblich für die Auswahl der Parameter und die Grenzwerte sind die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, wie sie sich aus den Schutzzwecken des § 7 Absatz 1 der Satzung ergeben. Diese Schutzzwecke müssen sich im Rahmen der ortsrechtlichen Kompetenz des Satzungsgebers halten. Das bedeutet, dass sie nicht wasserrechtlicher Natur sein dürfen, sondern sich auf die einrichtungsbezogenen Fragen beschränken müssen. In der Praxis lassen sich die beiden Bereiche selbstverständlich nicht immer sauber trennen. Daher lehnen sich viele Gemeinden bei der Auswahl der Grenzwerte an das Regelwerk der DWA (vormals: ATV-DVWK), insbesondere an das **DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser " (Teil 1 – 3)** an. Das ist inhaltlich durchaus empfehlenswert. **Den Städten und Gemeinden ist an dieser Stelle wegen der möglichen weit reichenden Folgen einer nicht satzungskonformen Einleitung von Abwasser (z.B. Schädigung der Biologie der Kläranlage mit der weiteren Folge einer erhöhten Abwasserabgabe) zu empfeh-**
1. Allgemeine Parameter Temperatur 33° C pH-Wert 6,5 – 10,0 absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit 10 ml/l chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)/ biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) im Verhältnis 2 : 1 CSB-Abbau nach 24 Stunden mind. 75 %	1. Allgemeine Parameter Temperatur *35° C* PH-Wert 6,5 – 10,0 Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit 10 ml/l *CSB / BSB5 im Verhältnis <= 2,0* CSB-Abbau nach 24 Stunden mind. 75 %	Nach DWA M 115/2 geändert Aus der Satzung der Stadt Düsseldorf	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar 100 mg/l	2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) direkt abscheidbar 100 mg/l *Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideanlage der Konzentrationswert nicht eingehalten werden kann.*	Wert aus Satzung Stadt Düsseldorf. Nach DWA M 115/2 liegt der Wert bei 300 mg/l. Die Konzentrationswerte der Stadt Düsseldorf werden übernommen, obwohl der Wert durch die mechanischen Abscheideanlagen schwer einzuhalten ist. Durch den hier eingefügten Satz gilt der Wert als eingehalten, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Deshalb braucht der Anschlussnehmer keine höherwertigen technischen Anlagen zur Abscheidung der Fette einzubauen, wenn der Wert in einzelnen Fällen überschritten wird.	

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
3. Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l	3. Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l	unverändert	**len, die Grenzwerte nach der Abwasser-Verordnung und/oder die Werte des DWA Merkblattes M 115 insoweit textlich zu übernehmen, je nachdem wie dieses auf örtlicher Ebene angezeigt ist. Daneben kann es sich auch ergeben, dass die Einleitungswerte aus Einleitungsbescheiden Berücksichtigung finden müssen. Eine textliche Ausformulierung anstelle einer schlichten Verweisung ist ebenso im Hinblick auf ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Anschlussnehmer und der etwaigen, späteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber diesem, empfehlenswert.** **Aus diesem Grund verzichtet die Mustersatzung auch auf entsprechende Festlegungen.**
4. Halogenierte organische Verbindungen adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1mg/l leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-richlorethan, Dichlormethan,gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 ml/l	4. Halogenierte organische Verbindungen Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l	unverändert Text nach DWA M 115/2 gekürzt Text nach DWA M 115/2 gekürzt	
5. Organische halogenfreie Lösemittel-mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5,0 g/l6.	5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch *leicht* abbaubar: Richtwert nicht größer als die Löslichkeit; *max. 10 g/l als TOC*	Text nach DWA M 115/2 geändert	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb) 0,5 mg/l Arsen (AS) 0,5 mg/l Barium (Ba) 5,0 mg/l Blei (Pb) 1,0 mg/l Cadmium (Cd) 0,5 mg/l Chrom (Cr) 1,0 mg/l Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l Cobalt (Co) 2,0 mg/l Kupfer (Cu) 1,0 mg/l Nickel (Ni) 1,0 mg/l Selen (Se) 2,0 mg/l Silber (Ag) 1,0 mg/l Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l Zinn (Sn) 5,0 mg/l Zink (Zn) 5,0 mg/l Aluminium (Al) begrenzt durch absetzbare Stoffe Eisen (Fe) begrenzt durch absetzbare Stoffe	6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) *Metalle und Metalloide* Antimon (Sb) 0,5 mg/l Arsen (AS) 0,5 mg/l Blei (Pb) 1,0 mg/l Cadmium (Cd) 0,5 mg/l Chrom (Cr) 1,0 mg/l Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l Cobalt (Co) 2,0 mg/l Kupfer (Cu) 1,0 mg/l Nickel (Ni) 1,0 mg/l Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l Zinn (Sn) 5,0 mg/l Zink (Zn) 5,0 mg/l Aluminium (Al) *keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten* Eisen (Fe) *keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten*	Ergänzt nach DWA M 115/2 Auf die Nennung eines Richtwertes für Barium, Selen und Silber wird verzichtet, weil die für den Betrieb der Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind. Ergänzt nach DWA M 115/2 Ergänzt nach DWA M 115/2	
	7. Anorganische Stoffe (gelöst)		

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
7. Anorganische Stoffe (gelöst) Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak (NH4 - N + NH3 - N) 80 mg/l Stickstoff aus Nitrit (NO2 -N) 5 mg/l Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l Sulfat (SO4) 400 mg/l Sulfid 1 mg/l Fluorid (F) 60 mg/l Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l	Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak (NH4 - N + NH3 - N) 80 mg/l Stickstoff aus Nitrit (NO2 -N) *10 mg/l* Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l Sulfat (SO4) 400 mg/l Sulfid 1 mg/l Fluorid (F) 60 mg/l Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l	Wert Stickstoff nach DWA M 115/2	
8. Organische Stoffe Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C6 H5 0H) 20 mg/l	8. Organische Stoffe Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C6 H5 0H) 20 mg/l	unverändert	
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	Unverändert, wie Mustersatzung	Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
(4) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	(4) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	Unverändert, wie Mustersatzung	(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Meerbusch erfolgen. Auf Antrag kann z. B. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bis zu einer Größe von 20 m² anfällt, oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.	(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Meerbusch erfolgen. *Das* Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen *(keine Garagenhöfe)* nicht gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bis zu einer Größe von *30 m²* anfällt, *kann* oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist *und das Niederschlagswasser über die Straßenrinne ordnungsgemäß abgeführt werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn im Zustimmungsverfahren zum Anschluss an die städtische Kanalisation nichts anderes vorgegeben ist. Die oberirdische Ableitung (indirekter Kanalanschluss) gilt auch nicht für Anschlussneh-*	In der Vergangenheit hat es häufig Probleme gegeben, wenn der Anschlussnehmer nachträglich aufgefordert wurde, das Niederschlagswasser von Einfahrten und Eingängen über eine Ablaufrinne in den Kanal zu leiten. Im Altbestand läuft das Niederschlagswasser zu 75 % direkt über den Bürgersteig in die Straßenrinne. Eine Neugestaltung der vorhandenen Einfahrten erfolgt ohne Wissen der Stadt. Auch dann wird keine Ablaufrinne eingebaut. Die Durchsetzung der Satzungsforderung zum Einbau einer Ablaufrinne ist schwierig und zeitaufwendig. Es wird immer wieder auf die Nachbargrundstücke verwiesen, weil dort auch keine Ablaufrinnen vorhanden sind. Die anfallende Wassermenge bei einer Begrenzung auf max. 30 m² wird problemlos von den Straßeneinläufen aufgenommen. In vielen anderen Städten wird ähnlich verfahren. **Auch in den Erläuterungen zur Mustersatzung**	(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
	mer die vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser befreit sind.	**ist diese Art der Entwässerung als alternative zum direkten Kanalanschluss vorgegeben.**	
(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Meerbusch von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Meerbusch von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	Unverändert, wie Mustersatzung	(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
(7) Die Stadt Meerbusch kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.	(7) Die Stadt Meerbusch kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die *Stadt Meerbusch* auf Antrag zulassen, dass Grund-, *Drainage-* und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der *Stadt Meerbusch* verlangten Nachweise beizufügen.	Einzelne Begriffe geändert, sonst wie Mustersatzung	(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
(8) Die Stadt Meerbusch kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	(8) Die Stadt Meerbusch kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	Unverändert, wie Mustersatzung	(8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
(9) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Meerbusch unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Art oder die Menge des Abwassers wesentlich ändert. Auf Verlangen hat er die Einhaltung der Satzungsbestimmungen nachzuweisen.		Absatz 9 entfällt, weil in § 17 die Auskunfts- und Nachrichtpflicht geregelt ist.	

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
	§ 8 **Abscheideanlagen**	Absatz 10 bis 13 der vorhandenen Satzung neu gemäß Mustersatzung als § 8	**§ 8** **Abscheideanlagen**
(10) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Meerbusch im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Meerbusch im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.	Unverändert, wie Mustersatzung	(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
	(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Meerbusch eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Meerbusch eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.	Zusätzlich gemäß Mustersatzung Wichtig für die städtischen Trennsysteme mit Einleitung in Vorfluter. Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer kann es erforderlich sein, dass Niederschlagswasser z.B. wegen seiner Verschmutzung in einem Regenüberlaufbecken vorzubehandeln. Möchte die Stadt die abwassertechnischen Investitionen in ein Regenüberlaufbecken einsparen, in dem sie dieses nicht bauen will, so muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers geringer ausfällt. Hierfür sieht Absatz 2 vor, dass der einzelne Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln.	(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
(11) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Meerbusch kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Meerbusch kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	Unverändert, wie Mustersatzung	(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
(12) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu	(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwas-	Unverändert, wie Mustersatzung	(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	seranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.		entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
(13) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.	(5) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.	Wie aus Erläuterung zur Mustersatzung	(5) Die Gemeinde ist berechtigt, einen Abscheider zu entleeren, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterläßt.
§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**	**§ 9** **Anschluss- und Benutzungszwang**		**§ 9** **Anschluss- und Benutzungszwang**
(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).	(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück *in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW* an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).	Neu wie Mustersatzung Die Abwasserbeseitigungspflicht gilt jetzt auch für Regenwasser. Es ist nicht mehr möglich, ohne Befreiung durch die Stadt, Regenwasser zu versickern um Abwassergebühren zu sparen. Dies ist besonders wichtig, wenn die Stadt die Anlagen für die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser dimensioniert und gebaut hat.	(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).	(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser *(Schmutzwasser und Niederschlagswasser)* in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), *um seine Abwasserüberlassungspflicht zu erfüllen.*	Neu wie Mustersatzung, jedoch ohne Zitierung LWG NRW, weil dies in Absatz 1 bereits erfolgt ist.	(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Meerbusch nachzuweisen.	(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG *NRW* genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Meerbusch nachzuweisen.	Unverändert, wie Mustersatzung	(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
(4) Die Stadt Meerbusch kann jedoch auch	(4) *Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 er-*	Wie Mustersatzung	(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.	*wähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.*	Nach dem OVG NRW ist der Anschluss- und Benutzungszwang ausdrücklich für das häusliche Abwasser in der Satzung anzuordnen.	erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 5 und 6. Darüber hinaus kann die Stadt Meerbusch eine auf der Grundlage des § 51a Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen vom 9. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 31. Januar 1991 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungs-rechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Auf Antrag kann die Stadt Meerbusch auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und in vollem Umfang sowie auf Dauer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlussnehmers versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.	(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. *Dieses gilt nicht, wenn gemäß § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Anschlussnehmer obliegt, oder die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet.*	Wie Mustersatzung Dieser Absatz musste neu formuliert werden, da § 51 a Abs. 2 des LWG NRW durch § 53 Abs. 3a ersetzt wurde.	(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist somit Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In Ausnahmefällen muss	(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist somit Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In	Unverändert	(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
auf besondere Anordnung der Stadt Meerbusch zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.	Ausnahmefällen muss auf besondere Anordnung der Stadt Meerbusch zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.		
(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 9 ist durchzuführen.	(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach *§ 13 Absatz 1 und 2* ist durchzuführen.	Unverändert, wie Mustersatzung	(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	Unverändert, wie Mustersatzung	(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
		§ 10 nicht übernommen. Die Stadt Meerbusch ist Abwasserbeseitigungspflichtig und kann Anschlussnehmer nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser befreien. Falls der Rhein Kreis Neuss als Untere Wasserbehörde in Einzelfällen eine Befreiung erteilt, kann die Stadt Meerbusch auch ohne Satzungsregelung auf die Übernahme des Schmutzwassers verzichten. In den Erläuterungen zur Mustersatzung ist vermerkt: ***„Angesichts der Tatsache, dass die Abwasserbeseitigungspflicht nicht zur Disposition der Gemeinde steht, sollte diese Regelung allerdings nur sehr zurückhaltend angewandt werden“.*** Hier kann es sich nur um Einzelfälle handeln, die evtl. für die Industrie Anwendung finden, wenn bestimmte Abwassermengen zu Produktionszwecken verwendet werden sollen.	**§ 10** **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser** (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
	§ 10 **Nutzung des Niederschlagswassers** Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Meerbusch anzuzeigen. *Die Stadt Meerbusch verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Brauchwasser und des als Brauchwasser nicht genutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das gesamte Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben.*	In der vorhandenen Satzung unter § 4 Abs. 7 enthalten Unverändert, wie Mustersatzung mit Zusatz. Nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt wird die Benutzungsgebühr nach dem vollen Kanalanschluss (Schmutz- und Regenwasser) oder nach einem Teilanschluss berechnet. Teilanschluss bedeutet, es ist entweder nur Schmutzwasser oder nur Regenwasser angeschlossen. Deshalb wird vorgegeben, dass das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleiben muss. Hier handelt es sich dann für den Anschlussnehmer um einen Teilanschluss.	**§ 11** **Nutzung des Niederschlagswassers** Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.
§ 7 **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze** (1) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Meerbusch auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Entwässerungspumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Meerbusch. Die Entwässerungspumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt Meerbusch ist berechtigt,	**§ 11** **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze** *(1)* Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mehrerer Grundstücke mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch*, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpstation sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Meerbusch.* *(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Meerbusch zur Abnahme der Entwässe-*	Bis auf einige Wortänderungen wie Mustersatzung. Nach dem OVG NRW hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch darauf, dass vor seinem Grundstück ein Freispiegelkanalsystem errichtet wird. Die Stadt kann auch zum Anschluss der Grundstücke ein Druckentwässerungssystem bauen. Nach der bisherigen Satzungsregelung muss die Stadt die Druckleitungen verlegen und die Pumpstationen errichten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtssprechung ist es nun möglich zu bestimmen, dass der Anschlussnehmer die Pumpstationen auf seinem Grundstück auf eigene Kosten baut und unterhält. Bis auf einige Wortänderungen wie Mustersatzung. Letzter Satz der Mustersatzung entfällt, weil in Meerbusch bisher kein bestehendes öffentliches Druckleitungssystem vorhanden ist.	**§ 12** **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze** (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemein-

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
die Entwässerungspumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.	*rungsanlage vorzulegen.*		de bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
(3) Die Entwässerungspumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.	*(3) Die Stadt Meerbusch kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.*	Wie Mustersatzung	(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.	(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für private *Druckstationen zum Anschluss einzelner Grundstücke* an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.	Unverändert, da im Stadtgebiet bereits einige private Pumpstationen betrieben werden und es auch zukünftig zu erwarten ist, dass Einzelanlagen außerhalb von städtischen Druckentwässerungssystemen errichtet und betrieben werden.	
(5) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so können die Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen festgelegt werden.	(5) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so können die Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen festgelegt werden.	Unverändert, weil es bereits eine Vermischung von öffentlichen und privaten Druckentwässerungssystemen im Stadtgebiet gibt.	
		Nicht übernommen, da die Druckentwässerungsanlagen zur privaten Grundstücksentwässerung gehören und die Stadt weder eine Kontrolle noch eine Wartung durchführen muss.	(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
§ 8 Ausführung von Anschlusskanälen	**§ 12 Ausführung von Anschlusskanälen**		**§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen**
(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser	(1) Jedes anzuschließende Grundstück *wird in der Regel und nach Möglichkeit* unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für	Wie Mustersatzung. Letzter Satz der Mustersatzung nicht übernommen, da dies im § 13 Zustimmungsverfahren erwähnt ist. Grundsätzlich wird ein eigenständiger Anschluss ausgeführt. Da es jedoch teilweise technisch und von den Kosten her günstiger ist, zwei oder mehrere Grundstücke gemeinsam über einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, ist die Satzungsergänzung erfolgt.	(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Nieder-

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers gehen.	Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers gehen.	Dies gilt dann auch für Anschlusskanäle, an denen dann nachträglich auch Straßensenken angeschlossen werden können. Zu Streitigkeiten zwischen den Anschlussnehmern kann es nicht kommen, da der Anschlusskanal zur öffentlichen Abwasseranlage gehört und von der Stadt gebaut und unterhalten wird.	schlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.	(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.	Unverändert, wie Mustersatzung	(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
		Text Rückstau in der neuen Satzung siehe Absatz 11	**(3)** Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
(3) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Kanalanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht herzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Der Schacht muss jederzeit zugänglich und leicht zu öffnen sein. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichen Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden. Bei Änderungen, Ausbesserungen oder Erneuerungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Kontrollschacht, kann die Stadt Meerbusch die Herstellung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen.	(3) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Kanalanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht *(Einsteigschacht)* herzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Der *Kontroll*schacht muss jederzeit *frei* zugänglich und zu öffnen sein. *Eine Überbauung, Bepflanzung oder Überdeckung ist nicht zulässig.* Zwischen Kontrollschacht und öffentlichen Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden. Bei Änderungen, Ausbesserungen oder Erneuerungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Kontrollschacht, kann die Stadt Meerbusch die Herstellung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen.	Begriff Kontrollschacht siehe § 2 Nr. 13 Begriffsbestimmungen	(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete **Inspektionsöffnung *(alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal)*** auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine **Inspektionsöffnung** auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. **Die Inspektionsöffnung** muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der **Inspektionsöffnung** ist unzulässig.
Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt Meerbusch.	(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis *zum Kontrollschacht* sowie die Lage und Ausführung *des Kontrollschachtes* bestimmt die Stadt Meerbusch.	Unverändert, wie Mustersatzung	(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur **Inspektionsöffnung** sowie die Lage und Ausführung der **Inspektionsöffnung** bestimmt die Gemeinde.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum öffentlichen Anschlusskanal führt der Anschlussnehmer durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden. Die hiermit beauftragten Bauunternehmer und Installateure haben der Stadt Meerbusch auf Verlangen ihre fachliche Qualifikation nachzuweisen.	(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum öffentlichen Anschlusskanal führt der Anschlussnehmer *auf seine Kosten* durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.	Letzter Satz entfällt da eine fachliche Qualifikation nicht verlangt werden kann. Der Anschlussnehmer darf in seinem Grundstück die Leitungen selbst verlegen.	(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen
(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 8 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.	(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer *auf Kosten der Stadt Meerbusch* aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § *12* Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.	Unverändert Dieser Absatz ist erforderlich, da der Anschlusskanal zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.	
(6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Meerbusch von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.	(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Meerbusch von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. *Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.*	Wie Mustersatzung	(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
(7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind als Dienstbarkeit gem. §§ 1018 bzw. 1090 BGB im Grundbuch einzutragen.	(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind *dinglich* im Grundbuch *abzusichern.*	Unverändert, ähnlich wie Mustersatzung. Zusatz bleibt wie bisher, damit der Stadt bei Nachbarschaftsstreitereien keine Kosten entstehen.	(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Anschlussnehmer zu übernehmen.	Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Anschlussnehmer zu übernehmen.		
Die Stadt Meerbusch kann verlangen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für die gemeinsamen Grundleitungen von den Anschlussnehmern übernommen wird. In diesem Fall sind insbesondere die Grundleitungen bis zum Anschlusskanal auf Kosten der Anschlussnehmer herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.		Dieser Absatz entfällt, da die Abwasserbeseitigungspflicht im Wasserhaushaltsgesetz und im – LWG geregelt ist.	
(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.	(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, *hat der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch auf seine Kosten vorzubereiten.*	Wie Mustersatzung	(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.
(9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Meerbusch mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt Meerbusch auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.	(10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Meerbusch mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt Meerbusch auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.	Unverändert In § 14 Abs. 2 der Mustersatzung enthalten.	
(10) Alle Ablaufstellen für Schmutz- und Niederschlagswasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss oder deren Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauebene liegen, müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstauebene gilt mindestens die	(11) *Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen.* Alle Ablaufstellen für Schmutz- und Niederschlagswasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss oder deren Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauebene liegen, *sind durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik* gegen Rückstau abzusi-	Ähnlich wie Mustersatzung siehe Absatz 3	

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
Straßenhöhe an der Kanalanschlussstelle, wenn nichts gegenteiliges von der Stadt Meerbusch angegeben wird.	chern. Als Rückstauebene gilt mindestens die Straßenhöhe an der Kanalanschlussstelle, wenn nichts Gegenteiliges von der Stadt Meerbusch angegeben wird.		
(11) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NW) (GV NW 218).		Neu in § 14 enthalten.	
(12) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Meerbusch zugelassene Sachkundige oder von Beauftragten der Stadt Meerbusch auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt werden.			
§ 9 **Zustimmungs- und Abnahmeverfahren**	**§ 13** ***Zustimmungsverfahren***		**§ 14** **Zustimmungsverfahren**
(1) Die Herstellung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschlusskanal ist bei der Stadt Meerbusch zu beantragen.	(1) Die Herstellung oder Änderung *des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.*	Bis auf den letzten Satz, wie Mustersatzung.	(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
(2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Grundriss Kellergeschoss, Antragsformulare) enthalten, aus der die geplante und vorhandene Entwässerung hervorgeht. Er ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Meerbusch einzureichen.	(2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Grundriss Kellergeschoss, *Entwässerungsschema,* Antragsformular) enthalten, aus der die geplante und vorhandene Entwässerung hervorgeht. Er ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Meerbusch einzureichen.	Unverändert	
(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Meerbusch die Grundleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen diese Abwasseranlagen sichtbar und gut zugäng-	(3) *Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt eine Überprüfung durch die Stadt Meerbusch, inwieweit die Regelungen aus dieser Satzung und die Vorgaben aus dem Zustimmungsverfahren (Abs. 1 und 2) eingehalten*	Anstatt eine Abnahme durchzuführen, erfolgt eine Überprüfung der in dieser Satzung festgelegten Benutzungsbedingungen. Aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis ergeben sich Sorgfaltspflichten der Stadt gegenüber dem Anschlussnehmer, aus welchen sich Schadener-	

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
lich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Meerbusch keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.	*wurden. Hier wird insbesondere geprüft : Ordnungsgemäßer Einbau Kontrollschacht, Rückstausicherungen Niederschlagswasser der befestigten Flächen Einbau Abscheideanlage* Durch die *Überprüfung* übernimmt die Stadt Meerbusch keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.	satzansprüche ergeben können. Die Überprüfung nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, ob nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung gebaut wurde, soll dies verhindern.	
		Siehe Entwurf Satzung § 12 Abs. 10	(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
	§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen		**§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**
Siehe § 8 Abs. 11	(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze *3 bis* 6 der Bauordnung für das Land NRW vom *01.03.2000* (BauO *NRW; GV NRW S. 255).*	Wie Mustersatzung.	**(1)** Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
Siehe § 8 Abs. 12	(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Meerbusch zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.	Wie Mustersatzung Die Dichtheitsprüfung ist eine private Pflicht des Anschlussnehmers und darf durch die Stadt nicht im Auftrag des Anschlussnehmers durchgeführt werden.	(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.
§ 10 Indirekteinleiterkataster	**§ 15 Indirekteinleiter Kataster**		**§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**
(1) Die Stadt Meerbusch führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.	(1) Die Stadt Meerbusch führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.	Unverändert, wie Mustersatzung	(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 9 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.	(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach *§ 13* die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. *Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen.* Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.	Wie Mustersatzung außer Angaben zu bestehende Anschlüsse nach Aufforderung durch die Stadt.	(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
§ 11 Abwasseruntersuchungen	**§ 16 Abwasseruntersuchungen**		**§ 17 Abwasseruntersuchungen**
(1) Die Stadt Meerbusch ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.	(1) Die Stadt Meerbusch ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.	Unverändert, wie Mustersatzung	(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Meerbusch.	(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.	Wie Mustersatzung	(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
§ 12 Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht	**§ 17 Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht**		**§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**
(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Meerbusch auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässe-	(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Meerbusch auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu er-	Unverändert, wie Mustersatzung	(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
rungsanlagen zu erteilen.	teilen.		Hausanschlussleitung zu erteilen.
(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn	(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn	Unverändert, wie Mustersatzung	(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Anschlusskanälen),	1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Anschlusskanälen)		1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht ansprechen,	2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen		2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,	3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert		3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 10 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,	4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern		4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.	5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.		5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch sind nach dem Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) § 53 Abs. 4 a berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.	*(3)* Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. *Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Meerbusch zu überlassen ist.*	Wie Mustersatzung. Letzter Satz nicht übernommen, da selbstverständlich.	(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
§ 13 Haftung	**§ 18 Haftung**		**§ 19 Haftung**
(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Meerbusch infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.	(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Meerbusch infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.	Unverändert wie Mustersatzung	(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	Unverändert wie Mustersatzung	(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
(3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	Unverändert wie Mustersatzung	(3) Die Gemeinde haftet nicht zur Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
§ 14 Berechtigte und Verpflichtete	**§ 19 Berechtigte und Verpflichtete**		**§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**
(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.	(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.	Unverändert wie Mustersatzung	(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der	(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der	Unverändert wie Mustersatzung	(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.	1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.		1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	Unverändert wie Mustersatzung	(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	**§ 20 Ordnungswidrigkeiten**		**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen		(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 7 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne die Zustimmung der Stadt Meerbusch einzuholen		In der neuen Satzung unter Punkt 7	
2. § 5 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist	1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist	Unverändert wie Mustersatzung	1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
3. § 5 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt	2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt	Unverändert wie Mustersatzung	2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
4. § 5 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Meerbusch auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Ab-	3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Meerbusch auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Ab-	Unverändert wie Mustersatzung	3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranla-

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
wasseranlage einleitet	wasseranlage einleitet		ge einleitet.
5. § 5 Abs. 9 nicht mitteilt, wenn sich Menge und Art des Abwassers ändert und den Nachweis zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen nicht bringt		§ 5 Abs. 9 ist ersatzlos gestrichen. Ähnliche Regelung siehe unter § 15 Abs. 2.	
6. § 5 Abs. 10, 11 und 12 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt	4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt	Unverändert wie Mustersatzung	4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
7. § 6 Abs. 1 und 8 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt		Ersatzlos gestrichen	
8. § 6 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet	5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet	Unverändert wie Mustersatzung	5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
9. § 6 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt	6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt	Unverändert wie Mustersatzung	6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
	7. § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, *ohne dieses der Stadt Meerbusch angezeigt zu haben*	Wie Mustersatzung. Bisher unter Punkt 1	7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
10. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 die Entwässerungspumpe, die Druck-	8. § 12 Abs. 3 den Kontrollschacht überbaut	Da die Entwässerungspumpe Privateigentum ist, kein Regelungsbedarf für die Stadt. Falls die	8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 die Prüfschächte oder Pumpen-

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
leitung oder den Kontrollschacht überbaut		Pumpe defekt ist oder ausfällt, ist der Anschlussnehmer zuständig.	schächte nicht frei zugänglich hält
12. § 9 Abs. 1, 2 und 3 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Zustimmung der Stadt Meerbusch vorliegt und sie die Grundleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat	9. § 13 Abs. 1 die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Meerbusch benutzt	Abnahme ersatzlos gestrichen, da nur noch eine Überprüfung gemäß § 13 Abs. 3 durchgeführt werden soll.	9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
11. § 8 Abs. 9 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Meerbusch mitteilt	10. § 12 Abs. 10 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Meerbusch mitteilt	Unverändert wie Mustersatzung	10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
13. § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 der Stadt Meerbusch die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Meerbusch hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt bzw. sonstige erforderliche Auskünfte erteilt	11. § 15 Abs. 2 der Stadt Meerbusch die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Meerbusch hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt	Letzter Satz gestrichen, weil Anschlussnehmer nicht wissen kann was sonstige Auskünfte sind. Sonst wie Mustersatzung	11 .§ 16 Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
14. § 12 Abs. 2 die Stadt Meerbusch nicht benachrichtigt		Ersatzlos gestrichen	
15. § 12 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt	12. § 17 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.	Unverändert wie Mustersatzung	12. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer 1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Sammelstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer 1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Sammelstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.	Wie Mustersatzung Zusätzlich, da die Stadt für diese Stoffe Abwasserbeseitigungspflichtig ist und die Abfuhr in der Entsorgungssatzung geregelt ist.	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.	(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.	Unverändert, wie Mustersatzung	(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
§ 16 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meerbusch vom 31. Januar 1991 außer Kraft. **Bekanntmachungsanordnung** Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. **Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß	**§ 21** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die I. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001 zur Entwässerungssatzung vom 22. November 1996 der Stadt Meerbusch außer Kraft. **Bekanntmachungsanordnung** Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. **Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß		**§ 22** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am .... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom .... außer Kraft.

Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 20. November 1996	Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch 2005 / 2006	Erläuterung zum Entwurf Entwässerungsatzung Stadt Meerbusch	Muster der Entwässerungssatzung (Stand: 25.8.2005) Städte- und Gemeindebund NRW
öffentlich bekanntgemacht worden 3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Meerbusch, den 20. November 1996 Der Bürgermeister gez. Hapke **Bekanntmachungsvermerk:** Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 25. November 1996 in der Rheinischen Post, Ausgabe Düsseldorf und Krefeld, veröffentlicht.	öffentlich bekannt gemacht worden 3. der *Bürgermeister* hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Meerbusch, den ..... Der Bürgermeister gez. *Dieter Spindler* **Bekanntmachungsvermerk:** Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am ..... in der Rheinischen Post, Ausgabe Düsseldorf und Krefeld, veröffentlicht.		